

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 30.10.2023 – 29.11.2023
1.1	<p>Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</p> <p><u>Schreiben vom 21.11.2023</u></p> <p>Forstamt Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes /2. Anhörung verweist das Forstamt auf seine Ausführungen im Schreiben vom 12.04.2023.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p>Wasser- und Bodenschutz, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Schutzgut Boden wird zugestimmt. Das Bodenschutzkonzept für das Baugenehmigungsverfahren wurde der unteren Bodenschutzbehörde bereits vorgelegt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<p>Untere Wasserbehörde Grundwasserschutz (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten) Das dort rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet wurde nicht in den Festsetzungen des Schriftlichen Teils (Teil B) aufgenommen, wie in der Stellungnahme vom 12.04.2023 gefordert. Wir bitten das Wasserschutzgebiet wie in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet wird unter 1.11 im Schriftlichen Teil nachrichtlich übernommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Die Punkte aus der Stellungnahme vom 12.04.2023 wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans – schriftlicher Teil (Teil B) aufgenommen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.4	<p>Naturschutz Sachverhalt Die Stadt Albstadt beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf 13,64 ha der Flurstücke 4005, 4024, 4025 und 4026, Gemarkung 7993 (Lautlingen). Vorhabenträger ist die Firma wpd. Eine förmliche Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie eine darin integrierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegen vor.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	<p>Schutzgebiete Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“. Für Vorhaben der regenerativen Energieerzeugung wurde für das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets eine Zone festgesetzt, in der die Errichtung der geplanten Freiflächen-PV Anlage zulässig ist. Der Planbereich wird vollständig von dem FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ begrenzt. Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt. Diese Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Dies wird seitens der UNB nicht kritisiert und kann akzeptiert werden. Das 0,05 ha große Biotop westlich des Plangebiets wurde auf Anfrage der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6	<p>Artenschutz Die in den Umweltbericht eingegliederte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist generell schlüssig. Ergänzungswünsche zur Einschätzung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze als Habitatbäume wurden berücksichtigt. Das Stehenlassen der vorhandenen Habitatbäume wird ausdrücklich begrüßt. Laut Abwägungsprotokoll und artenschutzrechtlicher Prüfung sind keine Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz bestimmter Arten erforderlich. Dem wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde widersprochen, da Lärmbelästigung durch Baustellenbetrieb auch die Nutzung der Brutplätze in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen kann. Bauarbeiten sollen außerhalb der Revierbildungsphase und Brutzeit (ab Mitte August bis Ende Februar) durchgeführt werden. Es wird angeregt, Hinweise zur Beleuchtung auch in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, selbst wenn diese zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist (zukünftige Beleuchtung der geplanten Anlage kann zum Verlust des Jagdhabitats für Fledermäuse führen). Alternativ kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass eine Beleuchtung der Anlage bei Nacht auch in Zukunft ausgeschlossen wird.</p>	<p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann es durch stark lärmende Bautätigkeiten zu einer Störung bestimmter, festgestellter Brutvögel im Umfeld des Vorhabens kommen. Um dies zu vermeiden, erfolgt eine zeitliche Beschränkung stark lärmender Bautätigkeiten. Diese dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Februar erfolgen.</p> <p>Unter 2.8 wird in den Schriftlichen Teil folgender Hinweis aufgenommen: Bauzeitenbeschränkung <i>Zur Vermeidung von Störungen bestimmter Brutvögel haben stark lärmende Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit dieser Arten im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Februar zu erfolgen.</i></p> <p>Unter 2.7 wird in den Schriftlichen Teil folgender Hinweis aufgenommen: Beschränkung von künstlichen Lichtquellen <i>Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.7	<p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Die Abarbeitung der Umweltbelange und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ist erfolgt. Auch die notwendige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erarbeitet. Grundsätzlich ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht klar, weshalb zunächst ein „Zwischen-Zielzustand“ (Sondergebiet und Private Grünflächen) ermittelt wurde, um das schlussendliche Kompensationsdefizit zu berechnen. Beim Ermitteln des Ausgleichsdefizits sollte der Ausgangszustand mit dem letztendlichen Zielzustand verglichen werden. Die Biotopwertmittlung des Zwischenzustands ist nicht nötig und unüblich. Wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz lediglich mit dem Ausgangs- und finalen Zielzustand berechnet, so verbleiben am Schluss noch 22.559 ÖP Überschuss statt 32.180 ÖP. Die Bilanz ist zu korrigieren. Da der Eingriff allerdings ohnehin vollständig planintern ausgeglichen werden kann, kann die unübliche Berechnung der Bilanz so hingenommen werden. Hinsichtlich Maßnahme 6 wird seitens der UNB für eine extensive Beweidung mit Schafen plädiert.</p>	<p>Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Bilanz. Der „Zwischen-Zielzustand“ wurde herausgenommen. Die Anzahl der Ökopunkte verändert sich hierdurch nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.8	<p>Fazit Trotz Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte im Bereich der PV-Flächen geht die Umsetzung des Vorhabens mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Der</p>	

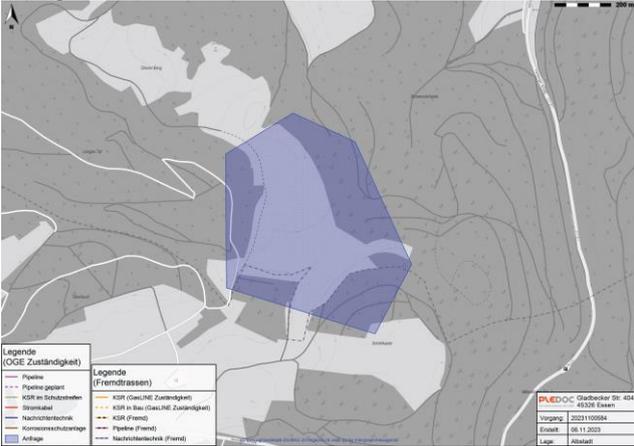
	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Geltungsbereich als zukünftige mögliche Brut- und Ruhestätte für Vögel wird durch das Vorhaben dauerhaft verloren gehen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Erschließung neuer und insbesondere alternativer Energiequellen können naturschutzrechtliche Bedenken allerdings zurückgestellt werden. Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen aus naturschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.2</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2023</u></p> <p>Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01163 vom 03.04.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.3</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2023</u></p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.4</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 29.11.2023</u></p> <p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Bauleitplanung</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Flächennutzungsplan:</u> Der Flächennutzungsplan soll lt. Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 5.1, im Parallelverfahren geändert werden. Die FNP-Änderung ist Voraussetzung für den Bebauungsplan. Bisher liegt uns noch keine Beteiligung zum FNP-Änderungsverfahren vor. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan frühestens nach erfolgter Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Beteiligung im FNP-Verfahren genehmigt werden kann. Und auch nur, wenn ersichtlich ist, dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein wird, ihm keine Belange entgegenstehen.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am 17.01.2024 gefasst. Sollte der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung Rechtskraft erlangen müssen, wird für diesen ein Genehmigungsantrag bei Landratsamt gestellt werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4.1	<p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Albstadt-Bitz. In unserer Stellungnahme vom 14.04.2023 haben wir gebeten, die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsschutzgebiet nochmals ausführlich darzulegen. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2023 ist die angedachte Nutzung der Fläche nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes verträglich. Zur Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens sei eine Zonierung oder eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In der Abwägung ist dazu lediglich angemerkt, dass die geänderte Schutzgebietsverordnung Zonen für Freiflächen-PV-Anlagen vorsehe und die Fläche des Plangebiets in solch einer Zone liege. Für die Genehmigung der Bauleitplanung ist es erforderlich, dass hierzu konkrete und belegte Unterlagen vorgelegt werden. Es wird gebeten, im parallelen FNP-Änderungs-Verfahren uns entweder eine Kopie des Antrags auf Zonierung/Befreiung vorzulegen oder die geänderte Schutzgebietsverordnung, in der ersichtlich ist, dass das Plangebiet in einer befreiten Zone liegt.</p>	<p>Die Fläche befindet sich seit der Bekanntmachung des Zonierungsverfahrens vom 20.12.2022 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Albstadt-Bitz“.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.4.2	<p>Belange des Naturschutzes Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir weisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4.3	<p>Belange des Klimaschutzes Auf die Stellungnahme vom 14.04.2023 wird verwiesen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2023</u></p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung des Regionalverbands Neckar-Alb an o.g. Verfahren. In Bezug auf Ihre Mail vom 25.10.2023 nehmen wir Stellung zu dem Vorhaben. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft. Die Stellungnahme vom 03.04.23 bleibt bestehen. Die veränderte Flächenabgrenzung führt zu keinen weiteren regionalplanerischen Bedenken. Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2023</u></p> <p>zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: V-0239-23-BBP) vom 21.04.2023 weiterhin aufrecht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS-Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2023</u></p> <p>Der Solarpark liegt gänzlich im ländlichen Raum, nahe eines FFH Gebietes. Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche sind nicht vorhanden und entsprechend auch nicht durch diesen Bebauungsplan betroffen. Auch die IHK Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Nutzung sprechen würden. Die IHK Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vor-schub zu verleihen. Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, auch in der ländlichen Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen und zu festigen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Wir unterstützen den Ausbau der Solarenergie, um die Treibhausgasemissionen zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württemberg bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Stromerzeugung durch erneuerbare Energien führt zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen in der Region.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.10	<p>Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2023</u></p> <p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. (siehe auch Abwägungstabelle 1.10)</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	<p>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2023</u></p> <p>der ZV Hohenberggruppe ist nicht mehr für den Bereich Albstadt zuständig. Hier sind die Albstadtwerke Ansprechpartner. Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12	<p>Stadtwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.13	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen</p> <p><u>Schrieben vom 25.10.2023</u></p> <p>die Belange des ZAB sind nicht betroffen. Es bedarf keiner weiteren Beteiligung des ZAB.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	<p>Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 25.10.2023</u> für unsere Stellungnahme vom 09.03.2023 mit der Vorgangs-Nr.: 2023.0297 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>Zu unserer Stellungnahme vom 21. März 2023 bringen wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen ein. Wir würden Sie bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2023</u></p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im März 2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	<p>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.18	<p>NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.19	<p>BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2023</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Meßstetten nicht berührt sind.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2023</u></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.22	<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 30.10.2023 – 29.11.2023
2.1	<p><i>Während der Veröffentlichung des Entwurfes sind keine Stellungnahmen von Privat eingegangen.</i></p>	
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Albstadt, den</p> <p>Roland Tralmer Oberbürgermeister</p>